

zu gründen. Den erblichen Fürstenthümern der ältesten setzten sich diese Wahlfürstenthümer der jüngern Söhne zur Seite.

Trotz den Bestimmungen des Religionsfriedens finden wir gar bald in dem ganzen nördlichen Deutschland protestantische geistliche Fürsten, welche ihre Reichsstandschaft keineswegs aufgaben. So Joachim Friedrich von Brandenburg als Erzbischof von Magdeburg, Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg als Erzbischof von Bremen, Graf Hermann von Holstein-Schaumburg als Bischof von Minden, Bischof Eberhard von Lübeck und Verden u. a., und so ward auch Herzog Heinrich Julius von Braunschweig als Bischof von Halberstadt vom Kaiser anerkannt.

Am 15. October 1564 war dem Herzoge Julius von Braunschweig, dem evangelisch gesinnten und deshalb verhaßten Sohne des damals regierenden Herzogs Heinrich d. 3., auf dem ihm nach seiner Verheirathung mit der edlen Hedwig von Brandenburg zum Wohnsitz angewiesenen Schloß Hessen der erste Sohn, Heinrich Julius, geboren. Dieses war selbst für den alten rauhen Herzog Heinrich d. 3. ein freudiges Ereignis, welches sein hartes Herz erweichte und seine sonstige Lieblosigkeit zu wandeln schien.<sup>1)</sup> An diese Wiege war bei dem Großvater aber auch die Hoffnung getreten, sein Fürstenthum durch einen ansehnlichen Zuwachs an Macht und Einkünften vermehrt zu sehen. Das Bisthum Halberstadt, welchem vom Kaiser das Recht, sich einen Bischof selbst zu wählen, ausdrücklich vorbehalten war, wurde kurz darauf im Jahre 1566 durch den Tod Sigismunds (von Brandenburg) erledigt. Das dortige Domcapitel hatte freilich Land und Leuten die reformatorischen Bewegungen nicht entziehen können, war aber so glücklich gewesen, jeden Versuch saecularisirender Gewalten von den Stiftsgütern fern zu halten, und erfreute sich jetzt der Aussicht, dies ferner zu können. Der kleine

<sup>1)</sup> Vergl. Näheres bei Ed. Bodemann, „Herzog Julius von Braunschweig. Kulturbild deutschen Fürstenlebens und deutscher Fürstenerziehung im 16. Jahrhundert“, in der „Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch.“, N. F. IV, S. 193 — 239 u. S. 311 — 348.